

1 Allgemeines Ziel

1.1 Die zentralen Orte in der Region Donau-Iller sollen so verteilt sein, daß Versorgungseinrichtungen unterschiedlicher Stufe der Bevölkerung überall in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.

Begründung: Die im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 1983 und im Landesentwicklungsprogramm Bayern 1984 festgelegten zentralen Orte sind nachrichtlich übernommen worden und in Karte 1 „Raumstruktur“ dargestellt. Im bayerischen Teil der Region handelt es sich dabei um die Oberzentren, möglichen Oberzentren, Mittelzentren und möglichen Mittelzentren, im baden-württembergischen Teil um die Oberzentren und Mittelzentren. Aufgabe des Regionalplans ist es, in beiden Teilen der Region die Unterzentren und die Kleinzentren zu bestimmen.

Eine wichtige Voraussetzung für die Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen in der Region Donau-Iller ist, daß die zentralen Orte der verschiedenen Stufen – wobei zentrale Orte höherer Stufe gleichzeitig die Aufgaben von zentralen Orten niedrigerer Stufe wahrnehmen – so in der Region verteilt sind, daß ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen der Bevölkerung überall in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen. Insgesamt ist festzustellen, daß das Netz der zentralen Orte in der Region ausreichend ist.

1.2 *Zur Ergänzung des Netzes der zentralen Orte in der Region Donau-Iller soll bei der nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern das mögliche Mittelzentrum Illertissen als Mittelzentrum bestimmt werden*.*

Begründung: Die gegenwärtig als mögliches Mittelzentrum ausgewiesene Stadt Illertissen erfüllt mittelzentrale Funktionen zwischen dem Oberzentrum Ulm/Neu-Ulm, dem möglichen Oberzentrum Memmingen und den beiden Mittelzentren Krumbach (Schwaben) und Laupheim. Ebenso wichtig wie für das mittlere Illertal ist die Versorgungsfunktion Illertissens für die seitlich der Illertalachse liegenden ländlich strukturierten Gebiete. Seine zentralörtliche Aufgabenstellung ist der der Mittelzentren Krumbach (Schwaben) und Laupheim vergleichbar, wobei die Gefahr konkurrierender zentralörtlicher Einrichtungen wegen der Entfernung zu anderen zentralen Orten nicht gegeben ist.

Für die Einstufung als Mittelzentrum spricht auch das Ergebnis der Untersuchung, inwieweit Illertissen die im Landesentwicklungsprogramm Bayern 1984 festgelegten Schwellenwerte für Mittelzentren erfüllt. Zum Mittelbereich lassen sich auf bayerischer Seite aufgrund der Verflechtungsbeziehungen die Nahbereiche Illertissen, Vöhringen, Buch und Altenstadt zusammenfassen. Zusätzlich müssen jedoch die engen grenzüberschreitenden Verflechtungen mit dem Nahbereich Dietenheim berücksichtigt werden. Die sich daraus ergebende Einwohnerzahl von 49 900 liegt weit über dem geforderten Schwellenwert.

Darüber hinaus muß ein Mittelzentrum drei weitere Schwellenwerte erreichen. Das ist der Fall bei der zentralörtlichen Ausstattung, da Illertissen über 12 für Mittelzentren typische Einrichtungen verfügt, und bei den Arbeitsplätzen im verarbeitenden Gewerbe, deren Anzahl fast 3000 beträgt. Ganz knapp unterhalb der Schwellenwerte bleibt Illertissen bei den Einwohnern am zentralen Ort und bei den

* Von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen.

Gründe: Das Ziel widerspricht Art. 13 Abs. 2 Nr. 3 Bayerisches Landesplanungsgesetz, wonach die zentralen Orte höherer Stufen im Landesentwicklungsprogramm Bayern zu bestimmen sind. Gemäß Landesentwicklungsprogramm Bayern, Anhang 6, ist die Stadt Illertissen als mögliches Mittelzentrum bestimmt. Eine andere Festlegung kann nur im Rahmen einer Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern erfolgen.

Berufseinpendlern. Damit sind insgesamt gesehen die Voraussetzungen erfüllt, um Illertissen bei der nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern als Mittelzentrum auszuweisen.

Das gilt um so mehr, wenn man die bereits erwähnten engen grenzüberschreitenden Verflechtungen zwischen den zentralen Orten Illertissen und Dietenheim berücksichtigt. Deshalb sollte bei der nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern und des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg die Ausweisung eines gemeinsamen Mittelzentrums Illertissen/Dietenheim geprüft werden.

Ähnlich intensive grenzüberschreitende Verflechtungen bestehen auch in den Räumen Vöhringen/Illerrieden und Senden/Illerkirchberg, die weiterentwickelt werden sollten.

Ferner sollten bei der nächsten Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg die Anträge der Unterzentren Blaubeuren und Langenau auf Aufstufung als Mittelzentrum geprüft werden.

- 2 Festlegung der Unterzentren
- 2.1 Als Unterzentren werden in der Region Donau-Iller folgende Gemeinden bestimmt:
 - 2.1.1 im Alb-Donau-Kreis:
 - Blaubeuren
 - Laichingen
 - Langenau
 - Munderkingen;
 - 2.1.2 im Landkreis Biberach:
 - Bad Buchau
 - Bad Schussenried
 - Ochsenhausen;
 - 2.1.3 im Landkreis Günzburg:
 - Burgau
 - Ichenhausen
 - Jettingen-Scheppach
 - Thannhausen;
 - 2.1.4 im Landkreis Neu-Ulm:
 - Senden
 - Vöhringen
 - Weißenhorn;
 - 2.1.5 im Landkreis Unterallgäu:
 - Babenhausen
 - Ottobeuren
 - Türkheim.

Begründung: Nach dem neuen Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg (§ 8 Abs. 2 Nr. 1) können künftig neben den Kleinzentren auch die Unterzentren in den Regionalplänen ausgewiesen werden. Nach § 40 dieses Gesetzes gilt die im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg noch enthaltene Festlegung der Unterzentren nur so lange, bis Regionalpläne, die Unterzentren ausweisen, verbindlich werden.

Die obersten Landesplanungsbehörden haben sich im Rahmen ihrer Gespräche über die Anpassung des Mindestinhalts des Regionalplans nach Art. 19 Abs. 2 des Staatsvertrages zwischen Baden-Württemberg und Bayern über die Zusammenarbeit bei der Landesentwicklung und über die Regionalplanung in der Region Donau-Iller vom 31. 3. 1973 an die neuen Landesplanungsgesetze der beiden Länder darauf geeinigt, daß diese Neuregelung hinsichtlich der Unterzentren auch für den baden-württembergischen Teil der Region Donau-Iller gelten soll. Darüber hinaus sollen im Interesse einer einheitlichen grenzüberschreitenden Regionalplanung auch im bayerischen Teil der Region die Unterzentren im Regionalplan bestimmt werden.

Im Regionalplan werden deshalb die bisher schon im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg und im Landesentwicklungsprogramm Bayern enthaltenen Unterzentren und zusätzlich die Stadt Bad Buchau als Unterzentrum festgelegt und in Karte 1 „Raumstruktur“ entsprechend dargestellt.

Dieser Ausweisung liegen im bayerischen Teil der Region folgende Auswahlgrundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern zugrunde (A IV 1.5):

Unterzentren sollen die Bevölkerung eines größeren Nahbereichs mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Bei Bedarf sollen sie auch für die Bevölkerung der Nahbereiche benachbarter Kleinzentren Funktionen wahrnehmen.

Jedes Unterzentrum soll über folgende Einrichtungen verfügen (unterzentrale Solleinrichtungen):

- Hauptschule oder Teilhauptschule
- gut ausgebaute öffentliche Bücherei
- Veranstaltungen der Erwachsenenbildung mit reichhaltigem Angebot
- Freibad
- Sportplatz mit Leichtathletikanlagen
- mehrere Allgemeinärzte oder Fachärzte, mehrere Zahnärzte
- handwerkliche Dienstleistungsbetriebe zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs
- Einkaufsmöglichkeiten zur Deckung des qualifizierten Grundbedarfs.

Unterzentren sind in der Regel geeignete Standorte insbesondere folgender Einrichtungen (unterzentrale Kanneinrichtungen):

- weiterführende Schulen
- Sonderschule für Lernbehinderte
- Hallenbad
- Dreifachsporthalle
- Altenheim.

In Unterzentren soll ein in Qualität und Quantität ausreichendes Angebot an Arbeitsplätzen zur Verfügung stehen. Unterzentren sollen Standortvoraussetzungen für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben geeigneter Größe bieten.

Unterzentren sollen bevorzugt entwickelt werden, wenn sie etwa 20 km oder mehr vom nächsten Mittelzentrum, möglichen Oberzentrum oder Oberzentrum entfernt sind.

Im baden-württembergischen Teil der Region wurde bei der Ausweisung der Unterzentren vom Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg ausgegangen (1.5.43). Danach sollen Unterzentren so ausgestattet sein, daß sie auch den qualifizierten, häufig wiederkehrenden überörtlichen Bedarf eines

Verflechtungsbereichs der Grundversorgung mit in der Regel mehr als 10 000 Einwohnern decken können.

Das ursprünglich als Kleinzentrum vorgesehene Bad Buchau liegt in einem strukturschwachen Raum am Rand der Region und hat hier wichtige zentralörtliche Versorgungsaufgaben zu übernehmen. Der zentrale Ort Bad Buchau hat rund 3700 Einwohner, in seinem Nahbereich leben 7500 Einwohner, wobei die Versorgungsfunktion Bad Buchaus teilweise über diesen Bereich hinausgeht.

Bad Buchau verfügt über eine 2-zügige Nachbarschafts-Grund- und Hauptschule, eine 2-klassige Sonderschule für Lernbehinderte und ein Progymnasium mit gegenwärtig 8 Klassen. Die Universität Tübingen unterhält hier ein zoologisches Institut. An öffentlichen Einrichtungen sind weiter ein Altersheim mit 36 Plätzen, eine Bücherei und ein Schlachthof vorhanden.

Die Besonderheit des Moorbades Bad Buchau ist der Kurklinikkomplex mit 550 Betten, modernen Kureinrichtungen – einschließlich eines Thermalbeckens – und einer Forschungsabteilung. Weiter sind ein Theater mit 450 Plätzen, das Federseemuseum und ein Frei- und Kleinhallenschwimmbad vorhanden.

Die Kurfunktion wirkt sich positiv auf den privaten Versorgungsbereich aus. Es gibt neben 3 Kreditinstituten zahlreiche qualifizierte Einzelhandelsgeschäfte, 2 Optiker, 3 Cafés, ferner 4 praktische und 2 Fachärzte, 3 Zahnärzte, 2 Tierärzte, 2 Apotheken, Notariat, Steuerberater und ein leistungsfähiges Omnibusunternehmen.

Insgesamt verfügt Bad Buchau im Gegensatz zu vielen anderen Unterzentren über rund 700 Arbeitsplätze im Dienstleistungsbereich und erfüllt auch die präziseren Kriterien des Landesentwicklungsprogramms Bayern für Unterzentren. Deshalb war Bad Buchau bereits bei der ersten Aufstellung des Landesentwicklungsplans Baden-Württemberg als Unterzentrum vorgesehen.

3 Festlegung der Kleinzentren

3.1 Als Kleinzentren werden in der Region Donau-Iller folgende Gemeinden bestimmt, wobei durch Bindestrich verbundene Gemeinden Doppelzentren bezeichnen:

3.1.1 im Landkreis Günzburg:

*Burtenbach**
Kötz
*Neuburg a. d. Kammel**
Offingen
Ziemetshausen;

3.1.2 im Landkreis Neu-Ulm:

Altenstadt
Buch
Elchingen
Nersingen
Pfaffenhofen a. d. Roth;

* Von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen.

3.1.3 im Landkreis Unterallgäu:

Boos
Dirlewang
Erkheim
Ettringen*
Grönenbach
Kirchheim i. Schwaben
Legau
Markt Rettenbach
Pfaffenhausen
Tussenhausen-Markt Wald*;

* Von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen.

Gründe: Im bayerischen Teil der Region Donau-Iller entsprechen insgesamt neun der vom Regionalverband beschlossenen Kleinzentren den Auswahlgrundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP BY) nicht (Burtenbach, Dirlewang, Ettringen, Kirchheim i. Schwaben, Kötz, Markt Rettenbach, Neuburg a. d. Kammel, Ziemetshausen und Tussenhausen/Markt Wald als zentraler Doppelort).

– Die Voraussetzungen für die Bestimmung der Gemeinden Tussenhausen/Markt Wald als gemeinsames Kleinzentrum (Doppelort) im Sinne von LEP BY A IV 1.2.2 i. V. m. A IV 1.4.1.3 Abs. 2 sind aufgrund der räumlichen Lage sowie der fehlenden gleichrangigen zentralörtlichen Bedeutung der Gemeinden nicht gegeben. Von einer bestehenden oder zu entwickelnden räumlichen und funktionalen Zuordnung der Siedlungseinheiten kann nicht ausgegangen werden. Überdies sind die Gemeinden aufgrund der Lage im Raum sowie der noch fehlenden Ausstattungskriterien vom Regionalverband als bevorzugt zu entwickelndes Kleinzentrum im Sinne von LEP BY A IV 1.4.1.7 beschlossen worden, in dem eine Anzahl von zentralörtlichen Einrichtungen erst noch zu schaffen wären. Insbesondere bei den Klein- und Unterzentren sollen jedoch zentralörtliche Einrichtungen grundsätzlich möglichst vollständig in einem Ort vorhanden sein oder künftig geschaffen werden, weil es für die Bevölkerung des Verflechtungsbereichs vorteilhaft ist, wenn die häufig in Anspruch genommenen Grundversorgungseinrichtungen nicht auf mehrere Orte verteilt sind. Ein gemeinsames Kleinzentrum bedarf deshalb eines bestehenden oder zu erwartenden baulichen Zusammenhangs der Versorgungs- und Siedlungskerne (vgl. LEP BY, Begründung zu A IV 1.2.2). Diesen Anforderungen entsprechen die Gemeinden Tussenhausen und Markt Wald nicht.

Für die Kleinzentren können gemäß LEP BY A IV 1.4.1.9 Abs. 2 Abweichungen von den Auswahlgrundsätzen zugelassen werden, wenn es im Interesse einer einheitlichen grenzüberschreitenden Regionalplanung geboten ist. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit derartiger Abweichungen ist daher das Vorgehen bei der Bestimmung der Kleinzentren im baden-württembergischen Teil der Region zu berücksichtigen. Dort können in dünn besiedelten Teilen der Region auch solche Gemeinden zu Kleinzentren bestimmt werden, deren Verflechtungsbereich mindestens 3500 Einwohner aufweist bzw. solche Gemeinden mit Verflechtungsbereichen unterhalb dieser Größenordnung, wenn der nächstgelegene zentrale Ort sowohl von der Entfernung wie auch von der Anbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln besonders schwierig zu erreichen ist. Dabei wurde als Maßstab zugrunde gelegt, daß die Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als eine halbe Stunde bzw. mehr als 7–10 km Straßenverbindung beträgt, und daß benachbarte Verflechtungsbereiche in ihrer Tragfähigkeit nicht beeinträchtigt werden. Die Anwendung dieses Maßstabs für den bayerischen Teil der Region Donau-Iller führt dazu, daß von den übrigen, den Auswahlgrundsätzen des LEP BY nicht entsprechenden Gemeinden die vom Regionalverband beschlossenen Kleinzentren Burtenbach, Ettringen und Neuburg a. d. Kammel von der Verbindlichkeitserklärung auszunehmen sind:

– Die Gemeinde Burtenbach weist einen Verflechtungsbereich von lediglich ca. 3100 Einwohnern auf. Sie liegt in zumutbarer Entfernung (direkte Straßenverbindungen) zu den Unterzentren Jettingen-Scheppach und Thannhausen.

- Die Gemeinde Ettringen weist einen Verflechtungsbereich von lediglich ca. 3000 Einwohnern auf. Sie liegt in zumutbarer Entfernung (direkte Straßenverbindung) zum Unterzentrum Türkheim.
- Die Gemeinde Neuburg a. d. Kammel weist einen Verflechtungsbereich von lediglich ca. 2800 Einwohnern auf. Sie liegt in zumutbarer Entfernung (direkte Straßen- und Schienenverbindung) zum Mittelzentrum Krumbach (Schwaben).

3.1.4 im Alb-Donau-Kreis:

Allmendingen
Blaustein
Dietenheim
Dornstadt
Erbach
Illerkirchberg-Staig
Lonsee-Amstetten
Schelklingen;

3.1.5 im Landkreis Biberach:

Eberhardzell
Erolzheim-Kirchdorf a. d. Iller
Ertingen
Langenenslingen
Rot a. d. Rot
Schemmerhofen
Schwendi
Uttenweiler.

Begründung: Die Festlegung der Kleinzentren dient der Vervollständigung der zentralörtlichen Gliederung auf der untersten Stufe. Zusammen mit den höherrangigen zentralen Orten bilden die Kleinzentren ein flächendeckendes System zur Sicherung der Grundversorgung in ihren Nahbereichen. Deshalb sind auch die Nahbereiche der zentralen Orte aller Stufen ermittelt worden und in Karte 1 „Raumstruktur“ dargestellt.

Die Festlegung der Kleinzentren erfolgte in der gesamten Region auf der Grundlage der präziseren Auswahlgrundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (A IV 1.4.1), die im folgenden aufgeführt sind. In diesem Zusammenhang ist wichtig, daß nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern für den bayerischen Teil der Region Donau-Iller Abweichungen von diesen Grundsätzen zugelassen werden können, wenn es im Interesse einer einheitlichen grenzüberschreitenden Regionalplanung geboten ist (A IV 1.4.1.9). Von dieser Möglichkeit einer Abweichung von den bayerischen Auswahlgrundsätzen wird im Interesse einer einheitlichen zentralörtlichen Versorgung auf der untersten Stufe in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht.

Als Kleinzentren sollen Gemeinden mit einem Versorgungs- und Siedlungskern (Siedlungseinheiten mit Konzentration der Grundversorgungseinrichtungen) festgelegt werden, der die Einrichtungen zur Deckung des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs der Bevölkerung des Nahbereichs bereitstellt.

Die Bevölkerungszahl des Nahbereichs muß die Auslastung der Grundversorgungseinrichtungen gewährleisten. Für eine Auslastung der Grundversorgungseinrichtungen ist ein Nahbereich von mindestens 5000 Einwohnern erforderlich, davon sollen etwa 1000 im Versorgungs- und Siedlungskern ansässig sein.

Die Anforderungen an ein Kleinzentrum sind darüber hinaus erfüllt, wenn von vier Ausstattungskriterien

- Grundversorgungseinrichtungen;
- Einzelhandelsumsätze: Schwellenwert 3 Mio. DM Einzelhandelsumsätze der Ladengeschäfte gemäß der Handels- und Gaststättenzählung für das Jahr 1967;
- nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze: Schwellenwert 650 nichtlandwirtschaftliche Arbeitsplätze gemäß der Arbeitsstättenzählung (AZ) 1970;
- Berufseinpender: Schwellenwert 300 Berufseinpender gemäß der Volkszählung (VZ) 1970

mindestens zwei für den Versorgungs- und Siedlungskern erreicht werden.

Grundversorgungseinrichtungen sind:

- Grundschule,
- öffentliche Bücherei,
- regelmäßige Veranstaltungen der Erwachsenenbildung,
- Kindergarten,
- Sportplatz,
- Sporthalle,
- Arzt,
- Zahnarzt,
- Apotheke,
- Niederlassung mehrerer Geldinstitute,
- Gasthof mit Übernachtungsmöglichkeit,
- Postamt oder Poststelle I,
- handwerkliche Dienstleistungsbetriebe zur Deckung des Grundbedarfs,
- Einzelhandelsgeschäfte zur Deckung des Grundbedarfs.

In Ausnahmefällen können zwei Gemeinden gemeinsam als Kleinzentrum bestimmt werden. Voraussetzung ist, daß zwei Siedlungseinheiten mit vergleichbarer zentralörtlicher Bedeutung bestehen, die als einheitlicher Versorgungs- und Siedlungskern zu betrachten sind oder als solcher entwickelt werden sollen und zwischen denen ein baulicher Zusammenhang gegeben oder zu erwarten ist.

In zumutbarer Entfernung zu den Grundversorgungseinrichtungen der Mittelzentren, möglichen Oberzentren und Oberzentren sollen als Kleinzentren nur Gemeinden festgelegt werden, die

- einen eigenständigen Nahbereich aufweisen, der 5000 Einwohner wesentlich überschreitet, und die
- von den genannten vier Ausstattungskriterien mindestens drei erfüllen.

Ist eine Deckung des Grundbedarfs durch Kleinzentren, die die genannten Kriterien erfüllen, oder durch zentrale Orte der übrigen Stufen in Teilräumen in zumutbarer Entfernung vom Wohnsitz der Bevölkerung unter Berücksichtigung der Verkehrsverbindungen nicht gegeben, sollen geeignete Gemeinden als Kleinzentren bestimmt werden. Voraussetzung für solche „Planungsfälle“ ist, daß

- etwa 2000 Einwohner des in Frage kommenden Nahbereichs in einer größeren Entfernung als 10 km vom nächsten zentralen Ort wohnen und
- ein Nahbereich von mindestens 5000 Einwohnern gebildet werden kann.

Inwieweit die im Regionalplan bestimmten Kleinzentren die genannten Auswahlkriterien erfüllen, ergibt sich aus der beigefügten Tabelle.

Die Kleinzentren sind als zeichnerisch erläuternde Darstellung verbaler Ziele in Karte 1 „Raumstruktur“ dargestellt.

zu 3

Festlegung der Kleinzentren –Auswahlkriterien–

zu 3	5 000 EW im Nahbereich 1.1.1984	1 000 EW am zentralen Ort (Versorgungs- und Siedlungskern) 1.1.1984	VZ 1970	12 von 14 Grundver- sorgungs- einrichtungen	3,0 Mio DM Einzelhandels- umsätze der Ladengeschäfte 1967	650 nichtlandw. Arbeits- plätze AZ 1970	300 Berufs- einpendler VZ 1970
Festlegung der Kleinzentren –Auswahlkriterien–							
zu 3.1.1 Landkreis Günzburg:							
Burtenbach	3 123	3 123	1 698	12	1,1	460	125
Kötz	4 183	3 047	2 208	13	0,8	634	236
Neuburg a.d.Kammel	2 775	2 775	1 050	14	2,1	285	106
Offingen	7 003	3 319	2 799	13	2,7	1 163	425
Ziemetshausen	4 030	2 948	1 530	14	2,1	804	376
zu 3.1.2 Landkreis Neu-Ulm:							
Altenstadt	6 242	4 314	2 790	14	4,4	1 257	376
Buch	4 677	3 082	1 145	12	0,5	414	281
Elchingen	8 788	8 788	2 106	13	1,1	1 382	964
Nersingen	7 577	7 577	3 572	13	2,5	1 055	334
Pfaffenhofen a. d. Roth	7 208	5 721	1 911	14	1,8	418	160
zu 3.1.3 Landkreis Unterallgäu:							
Boos	5 442	1 601	1 375	13	0,4	363	90
Dirlewang	4 880	1 779	1 080	12	0,5	248	55
Erkheim	6 766	2 463	1 740	14	6,6	432	125
Ettringen	2 967	2 967	2 112	14	1,4	666	166
Grönenbach	6 847	4 129	3 586	14	1,9	749	96
Kirchheim i. Schw.	4 063	2 328	1 304	14	3,4	645	275
Legau	5 339	2 878	2 555	14	2,2	503	75
Markt Rettenbach	3 136	3 136	1 098	14	0,8	312	58
Pfaffenhausen	6 359	1 986	1 411	14	2,4	786	339
Tussenhausen-	4 241	2 279	851	13	0,4	348	193
Markt Wald		1 962	798	14	0,7	148	46

zu 3

Festlegung der Kleinzentren –Auswahlkriterien–

zu 3 Festlegung der Kleinzentren –Auswahlkriterien –	5 000 EW	1 000 EW	12 von 14	3,0 Mio DM	650	300
	im Nahbereich 1.1.1984	am zentralen Ort (Versorgungs- und Siedlungskern) 1.1.1984	Grundver- sorgungs- einrichtungen	Einzelhandels- umsätze der Ladengeschäfte 1967	nichtlandw. Arbeits- plätze AZ 1970	Berufs- einpendler VZ 1970
zu 3.1.4 Alb-Donau-Kreis:						
Allmendingen	4 632	4 118	13	2,0	866	165
Blaustein	13 552	13 552	14	4,4	1 551	395
Dietenheim	9 592	5 163	14	3,9	1 870	601
Dornstadt	12 130	8 550	13	1,2	683	170
Erbach	10 517	10 517	14	5,5	1 246	258
Illerkirchberg-	8 872	3 741	12	2,1	494	137
Staig		2 762	10	0,7	265	43
Lonsee-	6 910	3 532	13	0,7	381	138
Amstetten		3 378	12	0,7	562	190
Schelklingen	6 131	6 131	13	5,9	1 546	532
zu 3.1.5. Landkreis Biberach:						
Eberhardzell	3 187	3 187	13	1,4	233	23
Erolzheim-	9 427	2 006	14	2,5	340	52
Kirchdorf a.d. Iller		2 359	13	0,6	1 034	530
Ertingen	4 048	4 048	13	2,1	904	175
Langenenslingen	3 007	3 007	12	1,4	280	87
Rot a. d. Rot	5 710	3 750	14	1,1	482	61
Schammerhofen	6 052	6 052	12	1,2	282	100
Schwendi	6 557	5 307	14	2,2	1 233	595
Uttenweiler	2 737	2 737	12	1,3	361	89

4 Ausbau der zentralen Orte

- 4.1 Die zentralen Orte in der Region Donau-Iller sollen so ausgebaut werden, daß sie die ihrer Einstufung entsprechenden Versorgungsaufgaben voll wahrnehmen können.

Hierzu sollen insbesondere die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel, die Stärkung des Dienstleistungsbereichs und die Verbesserung des Arbeitsplatzangebotes angestrebt werden.

Begründung: Damit die zentralen Orte in der Region Donau-Iller ihre Versorgungsfunktionen voll erfüllen können, ist es notwendig, daß die ihrer Zentralitätsstufe entsprechenden Einrichtungen vorhanden sind. Soweit das gegenwärtig noch nicht der Fall ist, ist eine entsprechende Ergänzung anzustreben. Daneben sollen vorhandene, aber nicht ausreichend leistungsfähige Versorgungseinrichtungen ausgebaut werden. Im einzelnen kommt es insbesondere bei den höherrangigen zentralen Orten auf die Beseitigung städtebaulicher und funktionaler Mängel an. Darüber hinaus sind Verbesserungen im Dienstleistungsbereich und sowohl quantitative als auch qualitative Verbesserungen des Arbeitsplatzangebotes grundsätzlich in allen zentralen Orten anzustreben.

- 4.2 Das mögliche Oberzentrum Memmingen soll so entwickelt werden, daß es seine oberzentralen Versorgungsaufgaben *für den Südtel der Region voll** erfüllen kann.

Begründung: Das mögliche Oberzentrum Memmingen erfüllt bereits heute wichtige oberzentrale Versorgungsaufgaben für den südlichen Teil der Region Donau-Iller und Teile der angrenzenden Region Bodensee-Oberschwaben. Neben den bereits wahrgenommenen oberzentralen Funktionen sollten weitere oberzentrale Teilbereiche entwickelt werden, damit die Versorgung seines dünnbesiedelten und wirtschaftlich schwachen Einzugsbereichs in günstiger Entfernung ergänzt und verbessert wird. Außerdem ist das mögliche Oberzentrum Memmingen ein geeigneter Alternativstandort für die großen Verdichtungsräume.

- 4.3 Das Mittelzentrum Mindelheim soll bevorzugt zum mittelzentralen Versorgungszentrum seines Verflechtungsbereichs entwickelt werden.

Begründung: Das Mittelzentrum Mindelheim kann gegenwärtig aufgrund seiner Ausstattung die Funktionen eines Mittelzentrums noch nicht in vollem Umfang erfüllen. Deshalb ist Mindelheim vordringlich zu einem leistungsfähigen Mittelzentrum zu entwickeln, um so eine bessere Versorgung seines Mittelbereichs zu erreichen und Impulse für einen Raum zu liefern, dessen Struktur zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll.

* Von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen.

Gründe: Der Zielteil widerspricht dem Landesentwicklungsprogramm Bayern A IV 1.8, wonach die möglichen Oberzentren die Oberzentren bei der nachhaltigen Verbesserung der Versorgung des ländlichen Raums und bei der Bereitstellung hochqualifizierter Arbeitsplätze ergänzen sollen. Die volle Übernahme der Versorgungsfunktion für den südlichen Teil der Region würde demgegenüber eine Beeinträchtigung der zentralen Funktionen des Oberzentrums Ulm/Neu-Ulm zur Folge haben. Damit wäre auch die im Landesentwicklungsprogramm Bayern A IV 1.9 Satz 3 geforderte Zielsetzung für dieses Oberzentrum als alternativer Standort zu den großen Verdichtungsräumen in Frage gestellt.

4.4 Die folgenden Kleinzentren sollen bevorzugt entwickelt werden:

4.4.1 *im Landkreis Günzburg*

*Burtenbach**

*Kötz***

Neuburg a. d. Kammel;*

4.4.2 *im Landkreis Unterallgäu:*

Boos

Dirlewang

Markt Rettenbach

Tussenhausen-Markt Wald.*

Begründung: Die Gemeinden Burtenbach, Kötz und Neuburg a. d. Kammel im Landkreis Günzburg und die Gemeinden Boos, Dirlewang, Markt Rettenbach, Markt Wald und Tussenhausen im Landkreis Unterallgäu können aufgrund ihrer Ausstattung die Funktion als Kleinzentrum noch nicht in vollem Umfang erfüllen. Die Ursachen hierfür sind in erster Linie fehlende Grundversorgungseinrichtungen, ein zu geringer Einzelhandelsumsatz und eine nicht ausreichende Anzahl von nichtlandwirtschaftlichen Arbeitsplätzen. Damit diese Ausstattungsmängel behoben werden können und die Versorgung ihrer Nahbereiche dadurch verbessert wird, sollen diese Kleinzentren bevorzugt entwickelt werden.

* Von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen.

Gründe: Siehe Ziel A IV 3.1.

** Von der Verbindlichkeitserklärung ausgenommen.

Gründe: Die Gemeinde Kötz ist im Ziel A IV 3.1.1 als Kleinzentrum bestimmt und fällt aufgrund der angewandten Auswahlgrundsätze nicht unter die bevorzugt zu entwickelnden Kleinzentren.